Die Stadt Zeil a.Main erlässt auf Grundlage von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Satzung

über die Verleihung von Bürgermedaillen

§ 1
Allgemeines, Arten der Ehrung

(1) Die Stadt Zeil a.Main ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie außergewöhnlich oder besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille.

(2) Der oder die Auszuzeichnende müssen sich außergewöhnlich oder besonders um die Stadt Zeil a.Main und deren Bevölkerung verdient gemacht haben. Sie sollen das Ansehen und das allgemeine Wohl der Gemeinde durch herausragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichen Gebiet gesteigert haben.

(3) Die Auszeichnungen sollen grundsätzlich nur Bürgern der Stadt Zeil a.Main zuteilwerden. In begründeten Ausnahmefällen können Ehrungen auch anderen Persönlichkeiten zuteilwerden, wenn deren Verdienst für die Stadt Zeil a.Main dies rechtfertigen. Die Auszeichnung darf max. zwei Persönlichkeiten pro Kalenderjahr zuteilwerden.

§ 2
Bürgermedaille

(1) Personen, die sich in außergewöhnlicher oder besonderer Art und Weise um die Stadt oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Stadtrates die Bürgermedaille verliehen werden. Die Bürgermedaille wird verliehen für herausragende Leistungen zum Wohle der Stadt und Bürgerschaft von Zeil a.Main.

(2) Die Bürgermedaille ist eine im Durchmesser 50 Millimeter Feinsilbermedaille, 2,5 mm dick, inkl. 24kt-Echtvergoldung. Sie trägt auf der einen Seite das Stadtwappen und die Worte „Bürgermedaille Stadt Zeil a.Main“ und auf der anderen Seite die Stadtansichten von Zeil a.Main und die Worte „Für besondere Verdienste“.

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde verliehen. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Stadt Zeil a.Main verleiht hiermit Herrn/Frau Vorname, Name, in dankbarer Anerkennung und Würdigung für Verdienste um unsere Stadt, die Bürgermedaille.

§ 3
Vorschlagsberechtigung und Beschluss

(1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder können zur Verleihung der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind eingehend zu begründen.

(2) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der außergewöhnlichen Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a.Main, 13.11.2024

Stadelmann

1.Bürgermeister